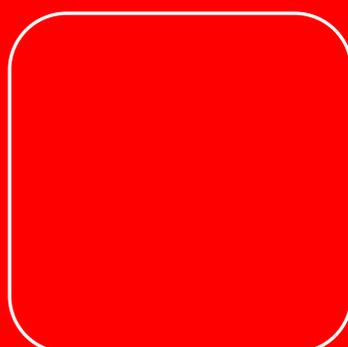
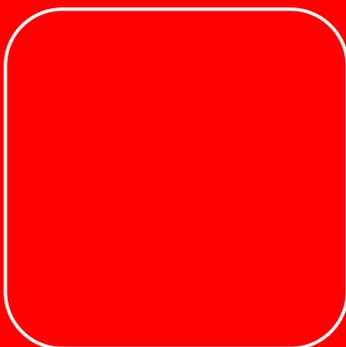


**Dienstordnung für die Leitende
Notarztgruppe des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

042.17-2017/002/2.2.1.



**Amt für Brand und
Katastrophenschutz**



Dienstordnung Nr. 042.17-2017/002/2.2.1.

für die Leitende Notarztgruppe des
Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

A) Vorbemerkungen

Das Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233) bestimmt in § 17, dass die „rettungsdienstlichen Versorgung bei größeren Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle mit mehreren Verletzten oder Erkrankten, bei denen die Tätigkeiten des eingesetzten Personals koordiniert werden müssen hat der Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes eine rettungsdienstliche Einsatzleitung vor Ort einzurichten. Dieser gehören insbesondere ein Leitender Notarzt und ein Organisatorischer Leiter an“.

Aufgaben und Tätigkeit der Leitenden Notarztgruppe des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt werden unter Berücksichtigung

- des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 16. Juli 2008
- des Landesrettungsdienstplanes Thüringen in der Fassung vom 24. April 2009
- Richtlinie für die Einsatzabschnittsleitung Rettungs- und Sanitätsdienst (Richtlinie Rett/San EAL) vom 08. April 2010
- Richtlinie zur überörtlichen Hilfe bei Großschadensereignissen – ÜMANV vom 29.06.2016
- der Empfehlungen der Bundesärztekammer zur Fortbildung zum "Leitenden Notarzt" vom 29. März 2007

in nachfolgender Dienstordnung durch den Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt festgelegt.

1. Der Leitende Notarzt leitet den rettungsdienstlichen Einsatz als Leiter des Einsatzabschnittes Rett/ San., stimmt alle medizinischen Maßnahmen aufeinander ab und überwacht deren Durchführung. Er hat am Notfallort unverzüglich eine den notfallmedizinischen Grundsätzen entsprechende Versorgung herzustellen. Er ist gegenüber dem Personal des Rettungsdienstes, den eingesetzten Ärzten und den sonstigen zur rettungsdienstlichen Versorgung eingesetzten Kräften weisungsbefugt. Der Leitende Notarzt muss über die notfallmedizinische Eignung und Erfahrung verfügen.
Er hat außerdem im Einsatz im Falle der Delegation durch den technischen Einsatzleiter/Leiter des Einsatzstabes Weisungsbefugnis gegenüber dem beteiligten Sanitäts- und Betreuungspersonal (des Katastrophenschutzes) einschließlich der Notfallseelsorge und Krisenintervention. Er ist Mitglied der rettungsdienstlichen Einsatzleitung vor Ort. Soweit nach anderen Rechtsvorschriften eine Einsatzleitung eingerichtet wurde, untersteht ihr der Leitende Notarzt; dies gilt nicht in medizinischen Fragen.
2. Der Landrat bestellt aufgrund von § 17 des ThürRettG in Verbindung mit dem

Landesrettungsdienstplan eine ausreichende Zahl von Ärzten/Ärztinnen als Leitende Notärzte/Leitende Notärztinnen. Die LNA bilden eine Leitende Notarztgruppe (LNA-Gruppe) mit mindestens 6 Mitgliedern. Der Sprecher der LNA-Gruppe ist der Ärztliche Leiter Rettungsdienst. Er ist Ansprechpartner des Landkreises als der Träger des Rettungsdienstes für alle den Dienst Leitender Notärzte betreffenden Angelegenheiten.

B) Durchführungsbestimmungen

Voraussetzungen für den Einsatz als LNA

1. Zum LNA werden Ärzte bestellt, die über die Qualifikation zu Leitenden Notarzt verfügen.
2. Die Leitenden Notärzte werden durch den Landrat auf Vorschlag des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst und des Kreisbrandinspektors berufen. Im Rahmen dieser Berufung nimmt der Leitende Notarzt auch hoheitliche Funktionen wahr.

Aufgaben des LNA

1. Präventiver Einsatz
 - Der LNA wird in die organisatorischen Vorbereitungs- und Planungsmaßnahmen zur Bewältigung von Großschadenereignissen eingebunden.
 - Der LNA prüft bei Erfordernis die Vorsorgemaßnahmen bei genehmigungspflichtigen Großveranstaltungen im Hinblick auf die Möglichkeit eines Großschadenereignisses.
 - Im Rahmen eigener Fortbildung sowie der Aus- und Weiterbildung der bei der Großschadenbewältigung unterstellten Rettungsdienstkräfte erarbeitet und beschafft die LNA-Gruppe Materialien zur Information und Logistik im Einsatz.
 - Er unterstützt maßgeblich bei der Organisation und Durchführung der Fortbildung der Mitglieder der OrgL- Gruppe als auch des rettungsdienstlichen Personals.
2. Situativer Einsatz

Der LNA-Einsatz ist indiziert, wenn wegen des Missverhältnisses zwischen dem notfallmedizinischen Leistungsbedarf und der Kapazität des Rettungsdienstes eine Individualversorgung der Patienten nicht mehr durchführbar ist. Dies ist in der Regel anzunehmen:

- bei dem Einsatz von mehr als zwei arztbesetzten Rettungsmitteln am Schadensort
- bei vier oder mehr schwerverletzten Notfallpatienten (bestätigt durch den Rettungsdienst)
- bei Schadenereignissen, bei denen mit einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten jederzeit gerechnet werden muss (Gefahrstoffunfälle, Busunfälle usw.)
- bei Rettungsdiensteinsätzen mit zeitaufwendiger technischer Rettung

- bei Anforderung des LNA durch die Rettungsdienstkräfte/Notärzte am Schadensort
- bzw. auf Anforderung durch die Katastrophenschutzbehörde/ den Träger des Rettungsdienstes.

Der diensthabende LNA wird von der Zentralen Leitstelle bei Vorliegen eines Großschadenfalles alarmiert. Die Zentrale Leitstelle entscheidet über den Einsatz des LNA aufgrund der Erstmeldung oder der Rückmeldung der Lage so früh wie möglich. Eine Voralarmierung des LNA bei noch unklarer Lage ist zulässig.

3) Stellung im Einsatz

- Dem LNA obliegt die Leitung, Überwachung und Koordination aller rettungs- und sanitätsdienstlichen Maßnahmen bei Großschadenfällen. Im Einzelfall kann ihm auch die Leitung, Überwachung und Koordination aller betreuungsdienstlichen und PSNV-Maßnahmen durch den Einsatzleiter übertragen werden.
- Nach den gesetzlichen Vorgaben beinhaltet die Leitungs-, Koordinierungs- und Überwachungsfunktion des LNA die Beurteilung der Lage hinsichtlich Schadensart und Schadensumfang, der möglichen Folgegefährdung sowie der Kapazität des Rettungs-, Sanitäts- und ggf. des Betreuungsdienstes.
- Die Bestimmung des Schwerpunktes und die Art des medizinischen Einsatzes durch Sichtung, Festlegung der medizinischen Versorgung, der Transportmittel und der Transportziele.
- Die Überwachung und Koordination der festgelegten Maßnahmen (als Leiter des Einsatzabschnittes, Mitglied des Einsatzstabes/ der technischen Einsatzleitung) und die Sicherstellung der medizinischen Dokumentation.
- Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der LNA gegenüber dem gesamten medizinischen Personal am Schadensort (Ärzte, Rettungsdienstpersonal, Kräfte der Hilfsorganisationen) und der Zentralen Leitstelle in medizinisch-organisatorischer Hinsicht weisungsbefugt.
- Der LNA übernimmt die Abstimmung der medizinischen Maßnahmen mit der Einsatzleitung und berät die Einsatzleitung/ den Stab in medizinischen Fragen.
- Dem LNA wird dazu eine fest umrissene Organisationsstruktur zugeordnet, die mindestens aus dem organisatorischen Einsatzleiter Rettungsdienst besteht.

Alarmierung des LNA

1. Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) stellt dienstplanmäßig sicher, dass jeweils ein LNA die Rufbereitschaft wahrnimmt und zu jeder Zeit einsatzbereit ist. Bei Dienstunfähigkeit hat der Betroffene unverzüglich den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst zu informieren. Er ist für die Stellung eines Ersatzdienstes verantwortlich.

Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst überstellt eine Ausfertigung des Dienstplanes rechtzeitig jedem LNA und der Zentralen Leitstelle sowie dem Sachgebiet (SG) Brand- und Katastrophenschutz. Das SG Brand- und Katastrophenschutz sorgt für die Weiterleitung an die Rettungsorganisationen (OrgL) und die Einsatzzentralen der Feuerwehr. Jede Änderung des Dienstplanes ist der Zentralen Leitstelle und dem SG Brand- und Katastrophenschutz mitzuteilen.

2. Der diensthabende LNA muss seinen Aufenthaltsort so wählen, dass nach Alarmierung seine Einsatzbereitschaft und Abfahrt zum Einsatzort innerhalb 15 Minuten gesichert ist.
3. Der diensthabende LNA wird über Funkmeldeempfänger und Alarmruf/ SMS von der Zentralen Leitstelle alarmiert. Er meldet sich unverzüglich bei der Zentralen Leitstelle. Der Landkreis stellt den unverzüglichen Transport des LNA zum Einsatzort sicher. Dies erfolgt über den KdoW des LNA/OrgL, RTW, KTW, die Feuerwehr oder Polizei. Während der Anfahrt zum Schadensort informiert die Zentrale Leitstelle den LNA über die gemeldete Lage.
4. Nach Einsatzende veranlasst der ÄLRD soweit erforderlich eine Einsatznachbesprechung unter Hinzuziehung des KBI. Diese soll zu einem frühestmöglichem Zeitpunkt stattfinden.

Rahmenbedingungen

1. Jeder Angehörige der LNA-Gruppe erhält für seinen Dienst folgende persönliche Ausrüstung gestellt:
 - einen Dienstausweis
(Katastrophenschutzdienstausweis mit Lichtbild), ausgestellt vom Landratsamt
 - die für die Ausübung des Dienstes als Leitender Notarzt erforderliche persönliche Schutzausrüstung:
 - die den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Schutz- und Sicherheitskleidung mit der Sonderkennzeichnung als NA
 - einen Funkmeldeempfänger mit Ladegerät (Reservegerät in der Zentralen Leitstelle)
 - die Möglichkeit, sein privates Funktelefon mit Vorrangschaltung zur Gewährleistung einer sicheren Alarmierung zu versehen
 - ein leicht zu transportierendes Behältnis zur Aufnahme der persönlichen Ausrüstung

Für die Pflege der persönlichen Ausrüstung ist der LNA verantwortlich. Bei schuldhaftem Verlust oder Beschädigung der persönlichen Ausrüstung außerhalb des Dienstes haftet der Arzt für Ersatz oder Reparatur.

Arbeitsmittel

- Der LNA-Gruppe werden Raum (Stabsraum), Büromittel und Kommunikationsmittel sowie Schreibkräfte für die Aufgaben der Vorsorge und Dokumentation in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt.
- Der Rettungsdienst liefert der LNA-Gruppe die von ihm für erforderlich gehaltenen Informationen, die diese zur Abschätzung des Risikos der Entstehung einer medizinischen Großschadenslage benötigt.

2. Versicherungen

- Ärzte, die zum LNA bestellt werden, sind gegen Haftungs- und Unfallrisiken angemessen zu versichern: Der Landkreis stellt hierzu Verträge mit folgenden Mindestinhalten sicher:

- Haftpflichtversicherungen in unbegrenzter Höhe
- Unfallversicherung (mindestens)

Todesfall	500.000 Euro
Invalidität	1 Millionen Euro
Erwerbsunfähigkeit	1 Millionen Euro
Berufsunfähigkeit	500.000 Euro
Tagegeld	150 Euro

Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

1. Er übernimmt die Organisation des Dienstes.
2. Er ist für alle Belange der LNA-Gruppe der Ansprechpartner des Landkreises.
3. Er übernimmt die Auswertung und Aufbewahrung der Einsatzdokumentation gemäß Abschnitt 2. Er erstattet dem Landkreis jährlich schriftlich Bericht über die Tätigkeit der LNA-Gruppe.
4. Er ist für die Einberufung regelmäßiger Dienstbesprechungen der LNA-Gruppe verantwortlich.

Fortbildung

1. Die Ärzte der LNA-Gruppe nehmen an Fortbildungsseminaren teil, die zur Auffrischung und Aktualisierung ihrer Kenntnisse und zum Erfahrungsaustausch angeboten werden. Den Inhalt und den Umfang (derzeit 16 Stunden/ zwei Jahre) der Fortbildung legt die Landesärztekammer fest. Die Kosten der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden den Leitenden Notärzten angemessen erstattet. Die Kosten zur Fortbildung zum Leitenden Notarzt im Rahmen der Kurse der

Landesärztekammer bzw. der Akademie für Notfallplanung und Zivilschutz werden dem LNA erstattet.

2. Der Stand der Fortbildung ist dem ÄLRD und dem Kreisbrandinspektor jährlich zum 01.09. unaufgefordert nachzuweisen.
3. Bei regelmäßigen Dienstbesprechungen stehen Informationen über regionale Gefährdungspotentiale, regionale rettungs- und katastrophenschutzdienstliche Gegebenheiten, Möglichkeiten der Optimierung der Koordination und Kommunikation mit den regionalen Einsatzdiensten (Feuerwehr, Polizei, Hilfsorganisationen u.a.) sowie die Nachbesprechungen von Einsätzen und Übungen im Vordergrund.

Der Landkreis sowie die regionalen Einsatzdienste laden den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst zu Dienstbesprechungen und Übungen ein, die bei der Planung und Durchführung Aufgaben des LNA berühren.

Vergütung

1. Der Landkreis stellt durch Vertrag mit dem Arbeitgeber des LNA sicher, dass dieser während der Regelarbeitszeit im Alarmierungsfall sofort abkömmlich ist. Entsprechend wird dem LNA eine Arbeitsfreistellung für seine Präventivaufgaben ermöglicht.
2. Für die ständige Erreichbarkeit des LNA außerhalb der Arbeitszeit sowie für den zusätzlich anfallenden Aufwand durch Einsätze erhält der LNA eine Aufwandsentschädigung. Als Abrechnungsgrundlage werden dem Landkreis Auflistungen über die jeweiligen Rufbereitschafts- und Einsatzzeiten vorgelegt.
3. Hiervon ausgenommen sind Erstattungen durch die Krankenkassen für den Einsatz.

Schlussbestimmungen

1. Bei der Bestellung zum Leitenden Notarzt ist dem Arzt ein Exemplar dieser Dienstordnung auszuhändigen. Mit seiner Unterschrift bestätigt er die Kenntnisnahme und verpflichtet sich, diese Bestimmungen einzuhalten.
2. Die Dienstordnung für den Leitenden Notarzt tritt am 01.02.2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.
3. Änderungen dieser Dienstordnung werden einvernehmlich zwischen der LNA-Gruppe und dem Landkreis vorgenommen. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Marko Wolfram
Landrat